wohl kaum etwas zu sagen.

Ganz neu ist § 5, er gibt die Handhabe, den Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils auf den § 826 des B. G.-B. zu stützen. Ausserdem sind auch die gewerblichen Vereinigungen, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, berechtigt, den Anspruch auf Schadenersatz nach § 826 geltend zu machen.

Hier könnte man die Frage erwägen, ob es überhaupt nicht vorteilhafter gewesen wäre, eine allgemeine prinzipielle Regelung durch Aufstellung eines Rechtssatzes herbeizuführen. Diese Regelung wäre entschieden vorzuziehen gewesen, denn selbst bei der grössten Spezialisierung der Gesetzgebung ist es ausgeschlossen, für die überaus mannigfaltigen Schleichwege des Verkehrslebens, mit den stets wechselnden Formen unredlicher Veranstaltungen, entsprechende individualisierende Normen aufzustellen. Es liegt bei dieser Regelung die Gefahr vor, dass das Gesetz bei neuen, noch nicht bekannten Formen des unlauteren Wettbewerbes versagt, während bei der Regelung auf Grund einer prinzipiellen Norm der Richter die verschiedenartigsten Fälle treffen könnte.

Die französische Rechtsprechung fasst die Beziehungen eines Gewerbetreibenden zu seiner Kundschaft, die er sowohl durch seine Geschicklichkeit und Redlichkeit, durch seinen Ruf und seine Klugheit, als auch durch die äusseren Umstände (Lage des Geschäfts usw.) als besonderen, des Rechtsschutzes teilhaftigen Vermögenswert, also als Rechtsgut auf. Jede Verletzung dieses Eigentums erzeugt den Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung der Handlung. Keineswegs ist aber die Neugründung eines gleichen Geschäfts als eine solche Verletzung anzusehen; denn der Konkurrent handelt auf Grund des Rechts der Gewerbefreiheit, nur der Missbrauch dieses Rechtes zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sieh. Der Code civil, Art. 1382, Tit. 4, Kap. 2, bestimmt: "Jeder Mensch, der durch irgend eine Handlung einem anderen Schaden zufügt, ist verpflichtet, den durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen 1).

Die französische Rechtsprechung hat es verstanden, mit besonderem Takt und mit praktischem Blick für die Bedürfnisse des Verkehrs den redlichen Gewerbebetrieb gegen die mannigfachen Formen des unlauteren Wettbewerbs zu schützen.

Die Schweiz hat ganz ähnliche Bestimmungen getroffen, nur tritt neben dem zivilrechtlichen Schutz ein strafrechtlicher hinzu. Das Strafgesetzbuch bestimmt: "Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäfts aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden." Zur Verfolgung genügt also schon der Versuch der Ablenkung.

Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb des Kantons Basel-Stadt (vom 11. Oktober 1900) ist auch die Verweigerung des Verkaufes einer mit Preisangabe ausgeschriebenen oder ausgestellten Ware zu dem angegebenen Preise unter Strafe gestellt.

Oesterreich hat ein Spezialgesetz, und kommen wir auf einzelne

Bestimmungen noch zurück.

Die beigegebenen Erläuterungen zu dem Entwurf weisen darauf hin, dass der § 826 des B. G.-B. in Verbindung mit dem § 5 des Entwurfes, eine Handhabe geben soll, um gegen die Ausschreitungen im Zugabewesen vorzugehen. In letzter Zeit haben sich ja auch bei uns in grösserer Anzahl die Fälle gehäuft, wo beim Kauf von Kolonialwaren, Zigarren, Kleidern usw., gut gehende Uhren mit Kette usw. zugegeben werden. Von einer besonderen Regelung des Zugabeunwesens glaubt aber die Regierung absehen zu müssen, weil "auf Grund der bis jetzt vorliegenden Erfahrungen sich eine sichere Abgrenzung zwischen den einwandfreien und den geschäftlich verwerfbaren Formen der Rabattgewährung noch nicht hat feststellen 'lassen". Vielleicht wäre es aber möglich, bis zur Beratung des Entwurfes genügend

1) Wörtlich: "Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer."

begrüssen; §§ 3 und 4 sind unverändert geblieben, und ist dazu Material herbeizuschaffen, so dass wenigstens eine Bestimmung im Gesetz aufgenommen würde, wonach die Waren, die der Beurteilung des Laien entzogen sind, mit denen also um so leichter Schwindel getrieben werden kann, als Zugabeartikel ausgeschlossen würden. Eine ähnliche Ausnahmebestimmung haben wir ja schon beim Hausierverbot. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen wird man sich von der Berufung auf § 826 nicht allzuviel versprechen dürfen.

Der § 6 enthält dem alten § 4 gegenüber eine wesentliche Erweiterung und Strafverschärfung. So sind alle wissentlich falschen Angaben über geschäftliche Verhältnisse unter Strafverfolgung gestellt, also auch die falschen Angaben über die Menge der Vorräte, das Alter des Geschäfts, über den Besitz von Anerkennungsschreiben usw. Der Höchstbetrag der Geldstrafe von 1500 Mk. ist auf 5000 Mk. heraufgesetzt, und zur Verhängung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ist die Voraussetzung des Rückfalles nicht mehr nötig. Die Verschärfung der Strafe ist sehr berechtigt, denn oft wurde die Strafe bei den unlauteren Geschäftsgebahren gleich in Berechnung gezogen. Hoffentlich erkennen die Richter dann in Zukunft auf höhere Strafen.

Ganz neu und sehr zu begrüssen ist § 7. Er lautet:

Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, dass es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, gilt als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird.

Dieser Paragraph stellt in Verbindung mit den §§ 9, 10, 11 und 12 sicher einen Fortschritt gegenüber dem alten Gesetz dar. Zum Verständnis des Folgenden führen wir die betreffenden Paragraphen wörtlich an:

§ 9. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufes ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlass gegeben haben.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, dass vor der Ankündigung des Ausverkaufes bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist.

- § 10. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufes Waren zum Verkauf stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufes nicht zutrifft.
- § 11. Mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

 wer der Vorschrift des § 9, Abs. 1, zuwider es unterlässt, in der Ankundigung eines Ausverkaufes die Grunde anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlass gegeben haben,

2. wer den auf Grund des § 9, Abs. 2, erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Verfolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht.

§ 12. Der Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne des § 9, Abs. 2, des § 10 und des § 11, Nr. 2, steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Diese Vorschriften über den Ausverkauf stellen sicher einen bedeutenden Fortschritt dar: trotzdem wird ihr Inkrafttreten die schwindelhaften Ausverkäufe nicht verhindern können. Die Bezeichnung des Verkaufes als "Konkurswaren-Ausverkauf" wird davon abhängig gemacht, dass die Ware noch tatsächlich der Verfügung des Konkursverwalters untersteht. Wie steht es nun aber mit den "Massenverkäufen von Waren, die aus einem Kon-

DRESDEN